

# Teilzeit im Schuldienst

**AUSGEZEICHNET** Der Lehrerhauptpersonalrat des Landes Mecklenburg-Vorpommern erzielt eine Dienstvereinbarung zur Teilzeitbeschäftigung. Dafür gab es den Deutschen Personalräte-Preis 2019 in Bronze

VON CHRISTOF HERRMANN

## DARUM GEHT ES

1. Der Lehrerhauptpersonalrat des Landes Mecklenburg-Vorpommern setzte sich für die Beschäftigten ein.
2. Er setzte eine Dienstvereinbarung zur Teilzeit für Lehrkräfte durch.
3. Das Gremium erhielt dafür den Deutschen Personalräte-Preis in Bronze.

Vereinbarungen zur Teilzeit im öffentlichen Dienst sind schon ein Thema für sich. Wenn diese aber unter den besonderen Bedingungen im Schulbereich zu regeln sind und zudem auch alle Beschäftigten – also Angestellte und Beamte – miteinschließen, dann sind ganz besonders dicke Bretter zu bohren. Diese Erfahrungen machte auch der Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

Die Vorgeschichte dazu reicht bis ins Jahr 1996 zurück, als noch völlig andere Ausgangsbedingungen herrschten. Aufgrund zurückgehender Schülerzahlen stand damals das Thema Stellenabbau an. Um diesen sozialverträglich zu gestalten und betriebsbedingte Kündigun-

gen zu vermeiden, hatten sich Landesregierung, Gewerkschaften und Berufsverbände auf ein sogenanntes Lehrpersonalkonzept geeinigt. Dies bedeutete für die meisten Beschäftigten Arbeit in Teilzeit, wobei der jeweilige Beschäftigungsumfang von Schuljahr zu Schuljahr einseitig durch das Land festgelegt wurde. Den Interessenvertretungen war es dabei jedoch gelungen, Vereinbarungen zu treffen, welche die Besonderheiten im Schulbereich, hier insbesondere zur Dienst- und Stundenplangestaltung, berücksichtigten und damit auch für die Betroffenen zumutbar machten.

## TzBfG versus Schulrealität

Vor dem Auslaufen des Lehrpersonalkonzepts und damit aller Teilzeitvereinbarungen

Mitglieder des Lehrerhauptpersonalrats des Landes Mecklenburg-Vorpommern und GEW-Hauptvorstandsmitglied Daniel Merbitz (links) bei der Preisverleihung.



zum 31.7.2014 hatte sich bereits im April 2013, auf Drängen der GEW und der in ihr organisierten Personalräte, auf Ebene des Bildungsministeriums eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrats gebildet. Der zeitige Vorlauf war mehr als angebracht, denn der Dienstherr sah anfangs keinen großen Handlungsbedarf für neue inhaltliche Regelungen.

Sein Anliegen war dagegen, das formale Antragsverfahren auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), des Landesbeamtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bzw. des § 11 TV-L zu regeln. »Der große Haken daran: Dabei hätte die besondere Situation im Schulbereich überhaupt keine Berücksichtigung gefunden«, erläutert Kerstin Morawetz, Vorsitzendes des Lehrerhauptpersonalrats die schwierige Ausgangssituation. »Das Teilzeitbefristungsgesetz ist meilenweit entfernt von der Realität im Schuldienst und den besonderen Anforderungen für Lehrer und das pädagogische Personal. Damit lässt sich Teilzeit aus familiären, persönlichen oder gesundheitlichen Gründen im Schuldienst überhaupt nicht zumutbar regeln«, so Morawetz weiter.

Für die Personalräte bedeute dies also, dass neben einer schlüssigen Argumentation auch der Druckpegel dauerhaft hochgehalten werden musste. Die Parteien trafen sich folglich zu zahlreichen Gesprächs- und zähen Verhandlungsrunden und konnten sich schließlich im Frühjahr 2017 auf eine umfassende Dienstvereinbarung einigen. Wichtigster Punkt dabei:

- einheitliche und transparente Regelungen für alle angestellten wie auch verbeamteten Lehrkräfte sowie das sonstige für die Erfüllung pädagogischer Aufgaben tarifbeschäftigte Personal.

### Gleichbehandlung von Teilzeit

In der »Dienstvereinbarung zur Teilzeitbeschäftigung« legten die Parteien fest, dass Teilzeit »nicht nur« als Halbtagsarbeit zu verstehen ist, sondern »jede reduzierte Arbeitszeit unterhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten«. Teilzeitbeschäftigte sind bei der Besetzung mit Vollzeitbeschäftigten gleich zu behandeln. In der Dienstvereinbarung sind die Schritte des Antrags- und Auswahlverfahrens dargelegt, ebenso die wesentlichen Rechte und Pflichten innerhalb der Teilzeit und die Rückkehr aus der Teilzeit.

Zu den besonderen Regelungen im Schulbereich zählen unter anderem:

- Rechtsanspruch auf einen freien Tag bei einem Beschäftigungsumfang von mehr als Zweidrittel.
- Vollständige Befreiung an freien Tagen von der Dienstpflicht, »sprich: ein freier Tag ist auch ein freier Tag«, erläutert Morawetz.
- Festlegung der Anzahl der Freistunden auf eine Obergrenze von zwei Unterrichtsstunden pro Tag und drei Stunden pro Woche.
- Vermeidung von geteiltem Unterricht (Vor- und Nachmittag) und von weniger als zwei Unterrichtsstunden pro Tag.
- Übertragung besonderer Aufgaben durch die Lehrerkonferenz erfolgt unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs
- Beteiligung der Teilzeitkräfte an allen Aufgaben, die im Bereich Schule erfüllt werden müssen, erfolgt entsprechend des individuellen Beschäftigungsumfangs

### Rechtssicher und flexibel

Der Lehrerhauptpersonalrat legte von Beginn zudem Wert darauf, dass die Dienstvereinbarung nicht statisch ist und bereits bei Unterzeichnung Ende Mai 2017 einigten sich die Parteien auch darauf, dass die Regelungen für Referendare gelten, die beabsichtigen, das Referendariat in Teilzeit zu absolvieren.

Derartige Vereinbarungen sind in den meisten anderen Bundesländern in Verwaltungsvorschriften ausgestaltet und unterliegen der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung der Stufenpersonalräte. Damit können sie aber vom Personalrat weniger als Dienstvereinbarungen beeinflusst werden und sind dem Inhalt nach auch weniger stark an den Interessen der Beschäftigten orientiert. Daher war es dem Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern von Beginn an wichtig, dass eine rechtsverbindliche Dienstvereinbarung geschlossen wird. Für dieses schlüssige Vorgehen und die erzielten Ergebnisse erhielt das Gremium den Deutschen Personalräte-Preis 2019 in Bronze. ◀



**Christof Herrmann**, Kommunikationsberater mit den Themen Arbeit, Recht und Wirtschaft, Aachen.  
kommunikation@sc-herrmann.de

## Für erfolgreiche Personalratsarbeit



### Baden Rechte des Personalrats und ihre Durchsetzung

Handlungshilfe für Personalräte  
4., neubearbeitete Auflage  
2020. 183 Seiten, kartoniert  
€ 16,90  
ISBN 978-3-7663-7017-4

[buchundmehr.de/7017](http://buchundmehr.de/7017)

**BUCH  
& MEHR**

service@buchundmehr.de  
Info-Telefon: 069/95 20 53-0